

Zusätzlich zur allgemeinen Hochschulreife auch Fachhochschulreife (schulischer Teil) in NRW möglich? (§ 58 Abs. 6 APO-WbK)

Beitrag von „Bolzbold“ vom 24. Januar 2022 09:12

Zitat von fossi74

Rein sachlich: Warum sollte die überhaupt irgendjemand brauchen? Die AHR schließt doch die FHR ein. Der praktische Teil würde ja dann auch noch ausstehen.

Siehe oben. Ggf. hat der schulische Teil der FHR einen besseren NC. Falls man letztlich doch an einer FH studieren wollen sollte, wäre dann das FHR-Zeugnis (natürlich mit abgeleistetem Praktikum) womöglich taktisch besser. Das wäre übrigens bei der BR zu beantragen... und würde dann der Behörde in jedem Fall Arbeit bescheren. [Zuerkennung der Fachhochschulreife | Bezirksregierung Düsseldorf \(nrw.de\)](#)

Im konkreten Fall bei ceras Anliegen ist es Prinzipienreiterei.